

# Verordnung

## über die Musikschule Rottal

---

In Kraft ab 1. August 2022

---

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil erlassen, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), dem Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und dem Gemeindevertrag für die Musikschule Rottal vom 14. Dezember 2016, die nachfolgende Verordnung für die Musikschule Rottal.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Trägerschaft und Aufgabe .....	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Organisation.....	3
Art. 3	Organe .....	3
Art. 4	Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil .....	3
Art. 5	Träbergemeinde Ruswil.....	3
Art. 6	Musikschulkommission .....	3
Art. 7	Musikschulleitung .....	5
Art. 8	Musikschulsekretariat.....	5
Art. 9	Musiklehrpersonen.....	5
Art. 10	Finanzierung .....	6
Art. 11	Zeichnungsberechtigung .....	6
III.	Rechtsmittel .....	7
Art. 12	Rechtsmittel .....	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 13	Inkrafttreten .....	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Trägerschaft und Aufgabe

Die Musikschule Rottal (MSR) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil. Sie steht allen in den drei Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Die Musikschule Rottal vermittelt eine musikalische Bildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

### Art. 2 Zweck

Der Musikschul-Unterricht soll bei den Lernenden das Verständnis und das Interesse für die Werte der Musik fördern, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schaffen und das Musizieren in der Familie und in der Öffentlichkeit beleben.

## II. Organisation

### Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule Rottal sind:

- die Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil
- die Trägergemeinde Ruswil
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung

### Art. 4 Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden sind die oberste Instanz der Musikschule Rottal. Sie wählen, gestützt auf den Gemeindevertrag für die Musikschule Rottal und die Verordnung über die Musikschule Rottal, ihre lokale Vertretung der Musikschulkommission.

### Art. 5 Trägergemeinde Ruswil

Die Trägergemeinde Ruswil führt die Musikschule Rottal in ihrer Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung. Die Betriebskosten und der Verwaltungsaufwand werden im Verhältnis der erteilten Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt und jeweils per Ende Kalenderjahr für das laufende Schuljahr von der Trägergemeinde den anderen Gemeinden in Rechnung gestellt.

### Art. 6 Musikschulkommission

#### a) Zusammensetzung, Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Je ein Mitglied des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde
- Je eine weitere, vom jeweiligen Gemeinderat gewählte Person aus den Vertragsgemeinden

- 2 Sie wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Der Kommission steht ein Präsidium vor, welches nicht mit der Musikschulleitung identisch ist.
- 3 Die Musikschulleitung berät die Musikschulkommission. Sie wird zu allen Sitzungen eingeladen und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 4 Die Musikschulkommission konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und aus jeder Vertragsgemeinde mindestens eine stimmberechtigte Person anwesend sind.
- 5 Die Musikschulkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium bzw. bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid.
- 6 Die Sitzungsprotokolle werden durch das Musikschulsekretariat geführt, vom Präsidium sowie der verantwortlichen Sekretariatsperson unterzeichnet und den Kommissionsmitgliedern innert 10 Tagen zugestellt. Die Genehmigung erfolgt jeweils bei der nächsten Kommissionssitzung.

#### **b) Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission**

- 7 Die Musikschulkommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule Rottal und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - erlässt das Pflichtenheft für die Musikschulleitung und genehmigt das Pflichtenheft des Musikschulsekretariats.
  - erarbeitet und genehmigt das Leitbild der Musikschule Rottal.
  - genehmigt den jährlichen Leistungsauftrag (Jahresprogramm und Jahresbericht)
  - erarbeitet zusammen mit der Musikschulleitung das Budget für die Musikschule.
  - legt das Budget den Vertragsgemeinden vor.
  - legt das bereinigte Budget der Trägergemeinde vor.
  - legt die Schulgeldtarife (Elternbeiträge) fest.
  - erarbeitet zusammen mit der Musikschulleitung die Infobroschüre (Schulprogramm) sowie die Spielregeln und genehmigt diese.
  - wählt die Musikschulleitung und ist zuständig für deren Einstufung
  - erlässt rekursfähige Entscheide über Beschwerden, die die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen betreffen.
  - gewährleistet und überprüft die Qualitätssicherung- und Entwicklung nach kantonalen Vorgaben.
  - kann die Musikschule an kantonalen und schweizerischen Fachtagungen vertreten.
  - pflegt den Kontakt zu den lokalen Musik- und Gesangsvereinen
  - unterstützt und besucht Veranstaltungen der Musikschule.
- 8 Die Musikschulkommission stellt den Vertragsgemeinden den jährlichen Leistungsauftrag, die Jahresrechnung sowie die Infobroschüre (Schulprogramm) zur Verfügung.

### **c) Entschädigung**

- 9 Die Entschädigung der Musikschulkommission richtet sich nach dem Personalrecht der Trägergemeinde.

### **Art. 7 Musikschulleitung**

- 1 Die Musikschulleitung ist der Musikschulkommission unterstellt und wird durch diese gewählt und angestellt.
- 2 Die Musikschulleitung ist für die operative Führung an allen Unterrichtsstandorten verantwortlich.
- 3 Die näheren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.
- 4 Die Musikschulleitung erstellt die jährlichen Spielregeln sowie die Infobroschüre (Schulprogramm) und legt diese der Kommission zur Genehmigung vor.
- 5 Die Besoldung der Musikschulleitung richtet sich nach dem Kantonalen Besoldungsrecht. Die Musikschulkommission kann bei der Ersteinstufung die Stufenzahl einmalig um 1 bis 3 Stufen erhöhen resp. reduzieren.

### **Art. 8 Musikschulsekretariat**

- 1 Das Musikschulsekretariat ist der Musikschulleitung unterstellt und wird durch diese angestellt.
- 2 Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Die näheren Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden im Pflichtenheft geregelt, welches von der Musikschulleitung erstellt und durch die Musikschulkommission genehmigt wird.
- 3 Gemäss Gemeindevertrag nimmt die Musikschulkommission die Einreihung in die Lohnklasse und Lohnstufe vor. Die Anstellungsbedingungen für das Musikschulsekretariat richten sich nach der Personalverordnung der Trägergemeinde.

### **Art. 9 Musiklehrpersonen**

- 1 Die Lehrpersonen der Musikschule sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt. Die Musikschulleitung wählt die Lehrpersonen. Aufgrund der Anpassungen der kantonalen Vorgaben ist neu der Kanton für die Besoldung der Musiklehrpersonen zuständig. Die Musikschulleitung kann bei der Einstufung die Stufenzahl einmalig um 1 bis 3 Stufen erhöhen resp. reduzieren. Dementsprechend gelten die Bestimmungen im Gemeindevertrag nicht, sondern es gilt das übergeordnete Recht.
- 2 Die näheren Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden im Berufsauftrag geregelt, welcher sich an den kantonalen Vorgaben orientiert.

- 3 Bei Neuanstellungen wird in jedem Fall eine befristete Wahlurkunde von einem Jahr ausgestellt. Diese kann bis maximal drei Jahre verlängert werden, bevor ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Kraft tritt.
- 4 Die Handhabung der Pensionierungen richten sich nach den personalrechtlichen Grundlagen des Kantons Luzern.

## **Art. 10 Finanzierung**

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Rottal ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Finanzierung erfolgt durch Schulgelder sowie Beiträge von Gemeinden, Kanton und Spendengeldern.
- 2 Das Schulgeld kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin durch die betroffenen Vertragsgemeinden reduziert werden. Die Erziehungsberechtigten bezahlen das volle Schulgeld und die Ermässigung wird direkt von der jeweiligen Vertragsgemeinde an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 3 Werden pro Familie mehr als zwei Lernende an der Musikschule Rottal in Gesangs- oder Instrumentalfächern unterrichtet, wird ein Schulgeldrabatt von 15% auf die gesamten Unterrichtskosten gewährt. Der Rabatt zählt für Lernende bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit sowie Ende der Kantonsschule.
- 4 Die Schulgeldtarife können der Infobroschüre entnommen werden.
- 5 Die Anschaffung von musikschuleigenen Instrumenten ist Sache der einzelnen Vertragsgemeinden. Deren Unterhalt läuft über die Rechnung der Musikschule.
- 6 Der Unterricht wird in den von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt. Die Musikschulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- 7 Die Musikschule bietet den Unterricht nach Möglichkeit in jeder Vertragsgemeinde an. In der Regel unterrichtet die Lehrperson ab drei Lernenden in den Vertragsgemeinden.
- 8 Die Kontrollstelle der Trägergemeinde (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle) führt ihre Kontrollen gemäss Handbuch Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen der Luzerner Gemeinden durch.
- 9 Bei Unterrichtsabbruch und bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Spezialfälle werden aufgrund eines begründeten Gesuches von der Musikschulleitung behandelt.

## **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Den betrieblichen Geschäftsverkehr verantwortet die Musikschulleitung.
- 2 Für Aufträge im Rahmen des bewilligten Budgets zeichnen die zuständigen Mitglieder der Musikschulleitung mit Einzelunterschrift.



### III. Rechtsmittel

#### Art. 12 Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können bei der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 13 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 1. August 2017.

---

**Gemeinde Buttisholz**

Buttisholz, *20.06.2022*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

  
Franz Zemp



Geschäftsführer

  
Reto Helfenstein

---

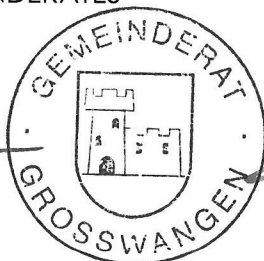
**Gemeinde Grosswangen**

Grosswangen,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

  
Beat Fischer



Gemeindeschreiber

  
René Unternährer

---

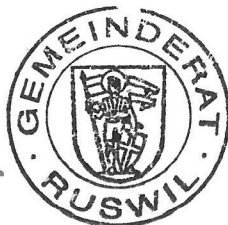
**Gemeinde Ruswil**

Ruswil, - 8. JUNI 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

  
Franzsepp Erni



Geschäftsführer / Gemeindeschreiber

  
Tobias Lingg